



Inhalt:

- 58 Sitzung des Ausschusses für Natur- und Umwelt am 18.03.09
- 59 Allgemeinverfügung zur Ermächtigung der Tierärzte/innen für Tätigkeiten gemäß der VO 998/2003/EG Reiseverkehr mit Heimtieren und Einführung des Heimtierausweises
- 60 Standortübungsplatz Ingolstadt – Hepberg Unterrichtung der Bevölkerung/Schulen
- 61 Bekanntmachung und öffentliche Auflegung des Beteiligungsberichtes der Stadt Eichstätt für das Jahr 2007
- 62 Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden (Sparkasse Ingolstadt)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

58 Sitzung des Ausschusses für Natur- und Umwelt

Am **Mittwoch, 18. März 2009, 14:00 Uhr**, findet im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt, Zi.-Nr. 101, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt, eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Natur und Umwelt mit folgender Tagesordnung statt:

- TOP 1 Bilanz des Natur- und Umweltprogramms 2008
- TOP 2 Natur- und Umweltprogramm 2009
- TOP 3 Antrag der ÖDP-Kreistagsfraktion auf Erstellung eines Energiekonzepts für den Landkreis Eichstätt
- TOP 4 Verschiedenes

59 Allgemeinverfügung zur Ermächtigung der Tierärzte/innen für Tätigkeiten gemäß der VO 998/2003/EG Reiseverkehr mit Heimtieren und Einführung des Heimtierausweises

Ermächtigung für die Ausstellung von Heimtierausweisen und die Durchführung von Blutentnahmen und klinischen Untersuchungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 (ABl. EG Nr. L 146, S. 1) des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26.05.2003 über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Änderung der Richtlinie 92/65/EWG (ABl. EG Nr. L 268, S. 54) des Rates. Es ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

Hiermit ermächtigt das Landratsamt Eichstätt als zuständige Behörde gemäß Artikel 5 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 (ABl. EG Nr. L 146, S. 1), in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts und § 2 Abs. 1 Satz 1 der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts **alle approbierten Tierärzte, mit angemeldeter tierärztlicher Hausapotheke und deren angestellte Assistenten, im Zuständigkeits-**

bereich des Landkreises Eichstätt, Heimtierausweise gemäß Artikel 5 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 **auszustellen, Proben** gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 **zu entnehmen und klinische Untersuchungen** gemäß Artikel 10 Abs. 2 Unterabsatz 2 und Abs. 3 Unterabsatz 2 und Artikel 16 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/65/EWG **durchzuführen.**

Vorbehaltlich der nachträglichen Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen (Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG) werden zur Sicherstellung der gesetzlichen Vorschriften und des Schutzes vor Tierseuchen gemäß Art. 36 Abs. 1 BayVwVfG folgende Nebenbestimmungen verfügt:

Die Ermächtigungen erlöschen bei Verlust oder Rückgabe der Approbation sowie bei Auflösung oder Verlegung der Praxis außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Landkreises Eichstätt.

Die Verlegung oder die Auflösung der Praxis ist dem Landratsamt Eichstätt- Veterinärabteilung- unverzüglich anzuzeigen.

Über die Bezugsquelle, die Anzahl und den Verbleib der Ausweise sind entsprechende Nachweise zu führen, so dass jeder Ausweis anhand der Unterlagen dem entsprechenden Tier und dessen Halter zugeordnet werden kann.

Für den Fall, dass für die Drucklegung der Heimtierpässe durch den/die niedergelassenen Tierarzt/Tierärzte eine Druckerei beauftragt wird, ist beim Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf eine Druckereinummer zu beantragen.

Diese Ermächtigung kann bei Verstößen gegen tierseuchenrechtliche Bestimmungen oder Bestimmungen dieser Verfügung einzelfallbezogen widerrufen werden.

Diese Ermächtigung ergeht gemäß Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Sie wird insbesondere widerrufen, wenn die weiter aufgeführten Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden (Art. 49 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG) oder gegen die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 verstoßen wird.

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Eichstätt vom 16.07.2004 wird hiermit aufgehoben.

Im übrigen ergehen folgende Hinweise:

Die Antikörpertitrierungen dürfen nur in einem zugelassenen Labor gemäß Entscheidung 2004/233/EG (ABl. EG Nr. L 71, S. 30) durchgeführt werden.

Bei dem Impfstoff muss es sich um einen anerkannten inaktivierten Impfstoff handeln mit einem Wirkungsgrad von mindestens einer Internationalen Antigen-Einheit (WHO-Norm).

Es erfolgt keine Kostenübernahme durch die Verwaltung bei der Ausstellung des Heimtierausweises (Impfungen, Untersuchungen, Behandlung gegen Parasiten, Blutentnahmen, Titerbestimmung, Ausstellen einer Bescheinigung etc.).

Diese Anordnung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG wird hiermit nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung zu dieser Allgemeinverfügung kann im Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 1, Zimmer 212a, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Eichstätt, den 05.03.2009
 Landkreis Eichstätt
 gez. K e l l n b e r g e r, Regierungsrätin z.A.

**60 Standortübungsplatz Ingolstadt – Hepberg
 Unterrichtung der Bevölkerung/Schulen**

„Die Übungsplätze des Standortes Ingolstadt sind Militärische Sicherheitsbereiche.

Zum Schutz der Bevölkerung und zur Sicherstellung eines ungestörten Übungs- und Ausbildungsbetriebes ist das unbefugte Betreten und Befahren verboten!

Das Betreten der militärischen Anlagen birgt Gefahren ausgehend von militärischem Großgerät und Waffensystemen, die durch den unbedachten Laien nicht erkennbar sind.

Die Fahrzeuge der Streitkräfte, an denen auf den Übungsplätzen ausgebildet wird, bieten dem Fahrer zum Teil nur eingeschränkte Sichtverhältnisse bei gleichzeitig übermäßigen Abmessungen, wobei es sich bei den Bedienern oft um Wehrpflichtige handelt, die auf Grund der kurzen Ausbildungszeit keine Routine im Umgang mit dem Gerät erlangen.

Besondere Gefahr geht auch von Waffen und Waffensystemen aus. Auf den Übungsplätzen am Standort wird mit dem Flugabwehr- raketensystem PATRIOT geübt. Dabei werden sehr starke Radar- strahlen eingesetzt, die in der direkten Umgebung eine Gefahr für die Gesundheit darstellen.

Außerdem lässt es sich bei Übungen nicht vermeiden, dass Munition verloren wird oder in Form von Blindgängern zurückbleibt.

Das Berühren und das Aufnehmen dieser Munition oder Muniti- onsteile stellt ein erhöhtes Unfallrisiko dar. Es besteht Lebensgefahr!

Ich bitte Sie, den Übungseinrichtungen der Bundeswehr fern zu bleiben, bereits das Betreten und Befahren der befestigten Straßen kann Gefahren für Ihre Gesundheit bergen.

Die Zivilbevölkerung, vor allem das Lehrpersonal in den Schulen der angrenzenden Ortschaften, wird gebeten, vor allem auf Kinder belehrend einzuwirken.

Alle Übungsplätze im Standortbereich sind durch Hinweisschilder gekennzeichnet.“

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

**61 Bekanntmachung und öffentliche Auflegung des
 Beteiligungsberichtes der Stadt Eichstätt für das Jahr
 2007**

Die Stadt Eichstätt erstellt jährlich einen Bericht über ihre Beteili- gungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts. Der Beteiligungsbericht 2007 liegt gem. Art. 94 Abs. 3 Satz 5 GO im Rathaus der Stadtverwaltung, Marktplatz 11, Zimmer 110, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsicht auf.

Eichstätt, den 06.03.2009
 gez. Arnulf N e u m e y e r, Oberbürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

Sparkasse Ingolstadt

**62 A u f g e b o t v o n S p a r k a s s e n b ü c h e r n u n d s o n s t i g e n S p a r -
 u r k u n d e n**

Gemäß Art. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nach- stehend aufgeführten Antragsteller der Inhaber des/der jeweiligen Sparkassenbuches/Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Ingol- stadt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch/die jeweilige Spar- urkunde durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

<u>Antragsteller</u>	<u>Urkundennummer</u>
Bulling Hermine	3121422822
Strasser Brigitte	3174298863 3162861847
Hirschberger Renate	4111060994 3121060986
Liboschik Magdalena	3120941194 3174310825

Ingolstadt, 09.03.2009
 Sparkasse Ingolstadt
 gez. J o h a n n S c h ä f e r J o h a n n a H i l l e r b r a n d